

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
 hier: **Antrag des Amtes 69 vom 09.07.2013 zur Besetzung der**
Stelle 5759-2 / Funktion technische/r Sachbearbeiter/in

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Der bisherige Stelleninhaber ist zum 01.07.2013 innerhalb der Organisationseinheit 69.2 auf die Stelle des Abteilungsleiters gewechselt. Aus organisatorischer Sicht wird auf Grund des erheblichen Arbeits- und Aufgabenvolumens und der erforderlichen Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar) sowohl die interne als auch die externe Wiederbesetzung der Planstelle befürwortet. Das externe Wiederbesetzungsverfahren ist erst nach erfolglosem internem Besetzungsverfahren durchzuführen.



 Amtleiter Amt für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 13. 8. 2013

.....
 Angelika Gramkow

Entscheidung des Hauptausschusses

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, _____.____.____

.....
 Ausschussvorsitzende

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
69.2	5759 / technischer Sachbearbeiter(in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der bisherige Stelleninhaber ist auf Grund einer erfolgreichen Bewerbung zum 01.07.2013 innerhalb der Organisationseinheit (69.2 - Verkehrsplanung) auf die Stelle des Abteilungsleiters gewechselt.

Die Abteilung 69.2 besteht aus 5 Stellen – Abteilungsleitung, 2 technische Sachbearbeiter(innen), 2 technische Mitarbeiter(innen). Eine weitere Stellenreduzierung ist entsprechend den Maßgaben des Sollstellenplans nicht vorgesehen. Die Stellen sind bis auf die zur Wiederbesetzung Beantragte besetzt. Gleichwohl können die anfallenden Arbeitsaufgaben durch die verbliebenen Bediensteten nicht mit verrichtet werden. Auf der einen Seite liegen beim Abteilungsleiter und der technischen Sachbearbeiterin keine freien Kapazitäten vor, auf der anderen Seite besitzen die technischen Mitarbeiterinnen nicht die geeignete Qualifikation (Hochschulabschluss Ingenieurwesen oder vergleichbar) zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Demzufolge können folgende Themen derzeit nicht bearbeitet werden:

- Konzept Verkehrsberuhigung Straßenhauptnetz
- Radverkehrskonzept
- gesamte Thematik Straßenplanungen (z.B. Grünes Tal, Rogahner Straße, Wittenburger Straße, Franz – Mehring - Straße)
- gesamte Thematik bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- gesamte Thematik Fahrradinfrastrukturplanungen (z.B. Vorbereitung Radstation, Radwege Gadebuscher Straße, Trebbower Straße, Medeweger Straße, Plater Straße)
- gesamte Thematik LSA - Neuplanungen und - Anpassungen im Bestand (z.B. LSA Lärchenallee / Herrensteinfelder Weg, LSA Obotritenring).

Die Verkehrsplanung ist eine pflichtige Aufgabe gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg - Vorpommern, § 1 Abs. 3, 6 Nr. 9 Baugesetzbuch und § 2 Abs. 1, 2 Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern.

Die Abteilung 69.2 ist bestrebt, die Betreuung aller laufenden Bauleitpläne, Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen, Bauvoranfragen und -anträge zu realisieren, kann allerdings eine verkehrsplanerische Begleitung neuer Projekte nicht gewährleisten.

Um den laufenden Dienstbetrieb zukünftig sicherzustellen, wird die Wiederbesetzung der Planstelle befürwortet. Auf Grund der erforderlichen Qualifikation wird sowohl der internen als auch der externen Besetzung zugestimmt. Das externe Wiederbesetzungsverfahren ist erst nach erfolglosem internem Besetzungsverfahren durchzuführen.